

## Auflagen der Stadt Markredwitz für die teilnehmenden Gruppierungen am Faschingsumzug:

### Grundsätzliches

Anordnungen der Polizei, der Ordnungskräfte, der Rettungskräfte, der Feuerwehrkräfte oder des Ordnungsamtes ist zwingend Folge zu leisten.

### Verantwortliche – Fahrer/Fahrzeuge – Geschwindigkeit:

1. Jeder Teilnehmer des Faschingszuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist mindestens **eine** nüchterne und volljährige Aufsichtsperson (nicht der Fahrer) zu bestimmen, die auch für die Einsatztauglichkeit der Wegbegleiter zuständig ist. **Deren Name und die telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen (siehe Anmeldeformular).**
3. Die jeweilige Teilnehmerzugnummer ist entweder vor der Gruppe voraus zu tragen oder gut sichtbar (ohne Sichtbeeinträchtigung für den Fahrer) am Fahrzeug zu befestigen.
4. **Pro Wagenrad** der Fahrzeugkombination ist ein nicht alkoholierter Wegbegleiter zur Absicherung zu stellen. Die Wegbegleiter sind durch das Tragen von **Warnwesten** zu kennzeichnen und müssen insbesondere den Bereich zwischen Zugmaschine und Anhänger überwachen.
5. Schulgruppen / Schulklassen ist eine Teilnahme am Faschingszug nur als Fußgruppe möglich.
6. Das Aufschaukeln der Fahrzeuge sowie der Anhänger durch die darauf befindlichen Personen ist untersagt.
7. **Die 2. StVR-AusnahmeVO und das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen sind einzuhalten. Diese sind auf unserer Homepage einzusehen.**

### Lautstärke:

Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen darf während des gesamten Umzuges und bei der Aufstellung eine Lautstärke von max. 90 dB(A) in einem Abstand von 5 Meter nicht überschreiten. Die Lautstärke ist in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichem Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist zwingend Folge zu leisten. Elektrische Geräte, z.B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den mobilen Betrieb entsprechen.

### Wurfartikel:

1. Als Wurfartikel sind nur Bonbons und vergleichbar kleine und leichte Gegenstände erlaubt.  
Das Wurfmaterial darf keinesfalls auf die Zugtrasse bzw. direkt vor die erste Zuschauerreihe geworfen werden, um das gefährliche Herannahen von Personen an die fahrenden Wagen zu vermeiden. Auf die Sicherheit der Zuschauer ist stets zu achten!
2. Glasflaschen („Klopfer“) und weitere Gegenstände, durch die eine Verletzungsgefahr besteht, dürfen nur übergeben, keinesfalls geworfen werden.
3. Werbematerial, Flyer oder ähnliches darf nicht geworfen oder abgegeben werden.
4. Plastiklametta, Plastikstückchen, zerschnittene Keilriemen oder Gummiringe, sowie weitere nicht kompostierbare Gegenstände dürfen keinesfalls als Wurfartikel gelten. Plastikteile und -stückchen gelangen über die Kanalisation in die Abwässer und Meere, was verheerende Folgen nach sich zieht.
5. Grundsätzlich ist die Weitergabe von alkoholischen Getränken im Sinne des Jugendschutzes an Minderjährige generell untersagt.

### Abfall und Müll:

Umverpackungen und Kartonagen der Wurfartikel, sowie weiterer Abfall darf auf keinen Fall vom Fahrzeug geworfen werden bzw. am Straßenrand abgestellt werden. Die Zugteilnehmer haben für die abfallrechtliche Verwertung dieser Materialien eigenständig zu sorgen. Ggf. wird die Entsorgung kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

### Alkohol und Glas:

1. Alkoholisierte Fahrzeugführer und Wegbegleiter werden unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzugs ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Es ist sicher zu stellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können. Das Konsumieren und Mitführen von branntweinhaltigen Getränken (Schnaps,

Rum etc.) ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von „Klopfen“, welche als „Wurfartikel“, im Rahmen des Umzugs übergeben werden dürfen (siehe oben - Punkt 2 zu Wurfartikel).

2. Auf den Wägen gilt absolutes Glasverbot, d.h. das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern auf den Faschingswägen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von „Klopfen“, welche als „Wurfartikel“, im Rahmen des Umzugs übergeben werden dürfen (siehe oben - Punkt 2 zu Wurfartikel).

#### Sonstiges:

1. Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
2. Die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Jugendschutzes sowie des Abfallgesetzes sind zu gewährleisten.
- 3. Umzugsteilnehmer oder Gruppierungen, die gegen die Auflagen verstoßen, werden im Folgejahr von der Teilnahme AUSGESCHLOSSEN!**
4. Jedes Fahrzeug muss während des Zuges mit einem ausreichend bemessenen (mind. 9 Liter) Pulverlöscher ausgestattet sein. Der Feuerlöscher ist selbst zu beschaffen.
5. Alle teilnehmenden Gruppen benennen mit der Anmeldung zum Faschingszug eine verantwortliche Person aus ihren Reihen, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen, behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist. Wird keine verantwortliche Person benannt, ist automatisch im ersten Rang der Vereinsvorstand oder Geschäftsführer der Gruppe, im zweiten Rang der Fahrer diese verantwortliche Person.

Für seine gemeldete Gruppe erklärt sich die verantwortliche Person mit der Anmeldung einverstanden, dass der Veranstalter die in diesem Schreiben aufgeführten Punkte und Auflagen an ihn delegiert.